

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniagt in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 S. — Posttaxe Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Auch eine Nichtigstellung zur Streikfrage. — Die Bedeutung der Lohnkämpfe. — Was hat die Sozialdemokratie mit den Lohnkämpfen zu thun? — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Unfallversicherung. — Wunden und Arbeitslöhne. — Zur Weisheitslehre. — Was ist der Arbeitslohn? — Die Gesundheit der Arbeiter darf nicht der Finanzpolitik geopfert werden. — Das Behlunge- und Gesellenwesen in der Schweiz. — Was vom Arbeitsrecht der Unternehmer. — Interessent. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. — Wie in Berlin geübt wird. — Schutzvorrichtungen für Bauarbeiter. — Immer neue Klagen. — Die Organisation der Arbeiter in Dänemark. — Die Organisation der Arbeiter in England und ihre Tätigkeit. — Situationsberichte. — Eingelandt.

An die Maurer Deutschlands!

Mit dem bevorstehenden 1. April beginnt ein neues Quartals-Abonnement auf das zur Vertretung Eurer geistigen und materiellen Interessen bestimmte Organ

„Der Grundstein“.

Da richten wir denn an Euch Alle, Kollegen in ganz Deutschland, die ernste und dringende Mahnung, energisch für die weiteste Vertretung unseres Blattes einzutreten!

Wir rechnen auf diese Unterstützung mit jener Zuversicht, die das Bewußtsein, einer guten und gerechten Sache zu dienen, verleiht! Wir können sie fordern mit gutem Recht; wir müssen sie fordern im Interesse der Maurerschaft Deutschlands.

Wohl dürfen wir, ohne uns der Ueberhebung schuldig zu machen, behaupten, daß wir stets bemüht gewesen sind, für dieses Interesse nach Kräften einzutreten. Wir haben die Sache der Maurer Deutschlands vertheidigt gegen ungerechte Angriffe, von welcher Seite immer sie kommen mochten; wir haben gesucht, ihre gewerkschaftliche Bewegung und Organisation zu fördern, und über alle wirtschaftlich-sozialen Fragen nach Maßgabe gesunder und gerechter Prinzipien Aufklärung zu verbreiten. Inwieweit uns das gelungen ist, werden unsere Leser selbst am besten zu beurtheilen vermögen.

Den Grundrissen, die uns seither geleitet haben, werden wir auch in Zukunft treu bleiben! Nach wie vor werden wir nicht persönliche Vortheile, sondern lediglich die gemeinsame gute Sache im Auge haben und nichts unterlassen, was zur Förderung derselben dienen kann.

Gerade in gegenwärtiger Zeit wieder, in Rücksicht auf die immer intensiver und allgemeiner werdende Lohnbewegung, hat die Arbeiterpresse eine doppelt wichtige Aufgabe zu erfüllen. Da gilt es den unausgesetzten Kampf für bestimmte Forderungen der Arbeiter, die Abwehr tendenziöser und verleumderischer Angriffe und die entschiedenste Vertheidigung des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Auch soll unser Blatt, wie wir kürzlich schon einmal sagten, im Lohnkampf Euch ein bejournener, ehrlicher und treuer Führer und Berater sein und darauf bedacht sein, die Bewegung in den gesetzlichen Grenzen zu halten und vor Uebereilungen und bedenklichen Unternehmungen zu warnen.

Kollegen! Bedenket, der gute Erfolg der Lohnbewegung hängt sehr großen Theiles mit von der Thätigkeit Eurer Fachpresse auf. Diese erst vermag der Bewegung den notwendigen inneren Halt zu bieten; sie soll die Geister und die Herzen verbinden, das Solidaritätsprinzip zum Durchbruch bringen, und Muth, Selbstbewußtsein und Vertrauen zur Macht der Wahrheit und des Rechtes einflößen.

Dieser Aufgabe wollen wir unter Aufwands

all unserer Kräfte gewissenhaft genügen, freispendend, daß der zunehmende Ernst der Situation, die beständig wachsende Bedeutung der Bewegung uns immer schwerere Pflichten auferlegt und unsere Verantwortlichkeit steigert.

Wo wir zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Maurer Deutschlands doppelte Anstrengungen machen müssen und einen doppelt schweren Beruf zu erfüllen haben, da dürfen wir aber auch wohl mit Bestimmtheit auf eine immer regere und energichere Unterstützung der Kollegen allerorts rechnen.

Also auf, Kollegen, zur Verbreitung des „Grundstein“! Mit Gruß

Die Redaktion und Expedition des „Grundstein“.
Hamburg, Ende März 1889.

Die Bezugsbedingungen für den „Grundstein“ sind folgende: Für 1 Exemplar pro Kreuzband M. 1.40; für 2 Exemplare M. 2.40; für 3 bis inkl. 9 Exemplare pro Exemplar M. 1; für 10 bis inkl. 29 pro Exemplar M. 0.90; für 30 bis inkl. 49 pro Exemplar M. 0.80; über 49 Exemplare M. 0.70 pro Exemplar und Quartal; Zusendung von 3 Exemplaren an portofrei. Durch die Post bezogen kostet das Exemplar M. 1 inkl. Bestellgeld.

Auch eine Nichtigstellung zur Streikfrage.

Es ist ein Gewohnheitsrecht der Unternehmungskreise und ihrer Presse, für jeden ausbrechenden Streik die Arbeiter verantwortlich zu machen. So lange Deutschlands Arbeiter die Koalitionsfreiheit haben, seit nunmehr 20 Jahren, wiederholt sich bei jedem Streik die frivole Beschuldigung: daß die Arbeiter zum Streik „aufgehört“ werden, und die Arbeiterorganisationen lediglich auf die Inzenerierung von Streiks abgesehen habe.

Dieser Beschuldigung gegenüber wollen wir nun zunächst folgende Thatsachen konstatieren:

Wir haben, seit 1868 in der Arbeiterbewegung stehend, alles uns erreichbare, die Lohnbewegung unter den deutschen Arbeitern, die Streiks und ihre Ursachen betreffende Material gesammelt, weil wir uns sagten, es werde einmal die Zeit kommen, wo es zur Rechtfertigung der Arbeiter dienen könne. Diese Zeit ist da!

Unsere Ausweise erstrecken sich auf 576 Fälle, in denen eine Allgemeinheit von Arbeitern (die Arbeiter einzelner Betriebe oder einer bestimmten Berufsgruppe) wegen der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitgebern in Differenzen sich befanden.

In jedem dieser Fälle ohne Ausnahme trat das reblische Bemühen der Arbeiter zu Tage, die Arbeitgeber zur gütlichen Bewilligung ihrer Forderungen, bezw. zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Das gelang aber nur in 41 Fällen, während in weiteren 109 Fällen die Unterhandlungen mit den Arbeitgebern kein Resultat ergaben und in den übrigen 426 Fällen die Arbeitgeber von vornherein jede Unterhandlung mit den vorkellig werdenden Arbeitern ablehnten! Die Forderungen der Arbeiter führten danach in 535 Fällen zum Streik. Und in jedem dieser Fälle bezeichneten die Arbeitgeber die Forderungen der Arbeiter als „unberechtigt“, „unbegründet“ oder „unerfüllbar nach Lage des Geschäftes“.

Diese Zahlen reden eine recht deutliche Sprache zu Gunsten der Arbeiter! Können sie auch nicht als eine erschöpfende und genaue

Streikstatistik gelten, so umfassen sie doch alle Streiks von Bedeutung und lassen demnach den Schluß zu, daß die Arbeiter Deutschlands von ihrem gesetzlichen Koalitionsrecht zum Zwecke des Streiks bislang nur in sehr bescheidener Weise Gebrauch gemacht haben! Sie zeigen aber auch, in welchem Maße die Unternehmer-Rücksichtslosigkeit die Schuld am Ausbruch der Streiks trägt. In 426 Fällen von 535 hielten es die Unternehmer nicht, der Mühe werth, mit ihren Arbeitern über deren Forderungen auch nur zu verhandeln! „Ihnen galt“ — wie Brentano so treffend sagt — „die bloße Forderung besserer Arbeitsbedingungen seitens der Arbeiter als eine schnell zu unterbrückende Auflehnung gegen ihre Autorität.“ In dieser Rücksichtslosigkeit haben in den letzten Jahren sich besonders die Innungen hervorgethan — und unter diesen speziell die Baugewerksinnungen, die sich schon oft genug in niedrighämischer Weise damit gebrüht haben, daß sie die mit bestimmten Forderungen an sie herantretenden Arbeiter „keiner Antwort würdigten“, und die von den Arbeitern erwähnten Lohn- oder Streikkommissionen „völlig ignorirten“. So zu lesen in den Protokollen der Innungstage und in Artikeln der Baugewerk-Zeitung“ und anderer ähnlicher Organe. Nur mit einem „Innungs-Gesellenauschuß“ wollen die Innungsmeister unterhandeln. Die Arbeiter aber bestehen auf ihrer Vertretung durch eine selbständige und unabhängige Körperschaft. Und wenn wirklich einmal ein Gesellenauschuß die Verhandlung mit den Meistern führt, und er tritt dabei entschieden und ehrlich für die Rechte und Interessen der Arbeiter ein, — dann geht's ihm gerade so, wie einer Lohn- oder Streikkommission, er wird vornehm „ignorirt“.

Das ist eine vielumfänglich erwiesene Thatsache, daß, wenn die Arbeitgeber nur immer geneigt wären, mit den Arbeitern als mit Gleichberechtigten wegen ihrer Forderungen ehrlich und sachlich zu unterhandeln, die weitest aus größte Zahl der Streiks vermieden werden könnte. Den Arbeitern hat es dazu niemals an gutem Willen gefehlt und sie haben es niemals unterlassen, alle möglichen Schritte zur Herbeiführung gütlicher Vereinbarung zu thun. Wie sagt doch Brentano? „Lediglich die innere Unfähigkeit der Arbeitgeber, die Arbeiter als Gleichberechtigte zu behandeln, führt zu den Mißthelligkeiten. Es gehört zu den ewigen Wahrheiten, welche Adam Smith ausspricht: Der Stolz des Menschen ruft in ihm die Herrlichkeit hervor, und nichts ärgert ihn so, als sich „verablassen“ zu müssen, mit denen, die „unter ihm“ stehen, zu unterhandeln.“

Vermöchten alle jene „ehrenhaften“ Blätter, die jetzt in so frivoler Weise gegen die Lohnbewegung der Arbeiter heßen und die Streiks ein Resultat der „Aufreizung“ nennen, der Wahrheit die Ehre zu geben, so müßten sie eingestehen, daß gerade die vielverdrehten, „Arbeiterführer“ stets es gewesen sind, die von der Gesetzgebung die Errichtung von Institutionen zum Zwecke der gütlichen Beilegung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fordern. Wir erinnern an die erst kürzlich wieder erhobene Forderung, betreffend die Errichtung obligatorischer Schiedsgerichte; ferner an die im Jahre 1885 von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages geforderten Arbeitsämter und Arbeitskammern mit schiedsgerichtlicher Kompetenz zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeit-

klagend... nur... hat... besondere... Weisheit... sehen... in... Defen... Haupt... Fragen... Die... men und... ner Bau... fang des... fud doch... lt und... heit 3...
ms: Es... in uns... bemessen... Vertrag... den „ge... che der... haft den...
gen des... einer An... nlichen“... Fragen... nen oder...
g. solcher... erhaltung... und Sta... haltung... gütliche... Angebots... Hine der... gewerb... Namen... ten und... ne Frage... Anstalt... wärtliche... them im... schuß be... it“ und... gegen... Richter... set: ob... ober... eben?... räumungs... öffentl... ba weiß... auf die... wird es... ellen im... sie die... werten... den, da... hen der... Richter... daß in... zögiger... in, ins... worden... samm... schieds... gütlich... it des... welche... den... hüben... hangen... der... schuß... den be... u. s... die be... Beginn... Ge r... wagen... gebürt... zu... stellen... vor... Wenn... ungen... in Er... in en... den... des... erdigt... ihre... (sic)“...
ber... ges... eits... der... 40... ein... mel... und... ung... ar... and

geben und Arbeitnehmern. Wer war es denn, der sich gegen diese von der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands unterstützten Forderungen abweisend verhielt? Die konservative und liberale Mehrheit des Reichstages, die hinter den Blättern steht, welche jetzt die „Arbeiterführer“ beschuldigen, zum Streik zu heizen! Jene Herren Volksvertreter meinten, — wie es ja auch kürzlich wieder die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erklärt hat — mit den Arbeitsämtern und Arbeitskammern würde man der Arbeiterpartei eine Macht einräumen, die sie „mißbrauchen“ könnte. Natürlich, die Arbeiter mögen thun und fordern, was sie wollen, es ist immer auf „Mißbrauch“ berechnet. Die Gere mag bekennen oder leugnen, verbrannt wird sie auf jeden Fall! Der Radikalismus der inquisitorischen „Ehrlichkeit“ echter Kegerrichter kommt eben nie in Verlegenheit!

Rationelle Regelung der Lohnstreitigkeiten

fordert die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, indem sie ihren Lesern einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf zur Ergänzung und Abänderung der betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung vorlegt. Die rationelle Regelung soll erreicht werden durch weitere Ausbildung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen gewerblichen Schiedsgerichte und Ausgestaltung derselben zu Einigungsämtern, die „bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen, sowie bei allen sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Regelung künftiger Arbeitsbedingungen zur Folge“, in Wirksamkeit zu treten haben.

In diesen Vorschlägen bietet das Regierungsorgan allerdings nichts Neues; ist doch auch in dem von den Berliner Stadtbehörden auf Antrag der sozialdemokratischen Stadtverordneten beschlossenen Statut über Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, welchem die Regierung bis jetzt die Genehmigung nicht erteilt hat, ein derartiges Einigungsamt vorgesehen. Aber es wurde als ein Mangel dieser Einrichtungen angesehen, daß die Urtheile und Entscheidungen der Gewerbegerichte und Einigungsämter keine Vollstreckbarkeit besäßen, ihre Befolgung also lediglich dem guten Willen der Beteiligten überlassen blieben. Diesem Mangel sucht der von der „N. A. Z.“ mitgetheilte Entwurf dadurch zu begegnen, daß er die Urtheile der Gewerbegerichte für vollstreckbar erklärt und über die vom Einigungsamt getroffenen Ausgleichs oder Schiedsprüche bestimmt, daß sie für eine gewisse Zeit als bindend gelten und eine den Umständen angemessene Kündigungsfrist festsetzen sollen, an welche der einseitige Rücktritt bei Vermeidung einer von Amts wegen zu bestimmenden Konventionalstrafe gebunden ist; dafür aber bei Masseneinstellungen der Arbeit oder Massenentlassungen der Arbeiter sowohl die Urheber als die Theilnehmer mit schwerer krimineller Strafe bedroht, sofern die ordnungsmäßige Vermittelung des Einigungsamts nicht angerufen und dabei festgesetzte Kündigungsfrist nicht innegehalten ist.

Dieser Entwurf des Regierungsorgans ist in der Hauptsache durchaus nach englischem Muster gearbeitet. Ueber die betreffenden englischen Einrichtungen werden wir in nächster Nummer Näheres mittheilen. Auch mit dem Entwurf der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ werden wir uns noch näher beschäftigen.

Was hat die Sozialdemokratie mit den Lohnkämpfen zu thun?

II.

Was die „Nationalliberale Korrespondenz“ jetzt erklärt, daß von einer Nothlage der Arbeiter nicht die Rede sein könne und daß die Löhne „vollig auskömmlich“ seien, — hat die kapitalistische Presse stets erklärt, so oft und wo immer sich eine Lohnbewegung handelte. Und das ist ja auch ganz begründet. Die Unwahrheit dieser Erklärung liegt auf der Hand. Hat doch selbst die amtliche Lohnstatistik der Unfallversicherungsgenossenschaften den Nachweis geliefert, daß die Löhne gesunken sind. Jedenfalls steht fest, daß eine allgemeine Lohnsteigerung nicht stattgefunden hat. Wohl aber hat eine allgemeine Preissteigerung stattgefunden, die ja sogar als Grund für die Er-

höhung der preussischen Kronnotation um mehrere Millionen geltend gemacht worden ist. Gerade das Brot und eine ganze Reihe der unentbehrlichsten Lebensmittel sind sehr erheblich im Preise gestiegen. Nicht minder die Wohnungen, und zwar gerade die Wohnungen der Arbeiter in fast allen großen Städten. In Berlin z. B. betrug diese Steigerung im Laufe der letzten Monate 30 und mehr Prozent.

Aber auch dann, wenn die Preise nicht gestiegen wären, hätten die Arbeiter doch ein gutes Recht, in Gestalt höherer Löhne einen höheren Antheil vom Ertrage ihrer eigenen Leistungen zu fordern. Für sie handelt sich um eine fortschreitende Verbesserung ihrer Lage, — ein Fortschritt, den gelegentlich der ersten Sozialistengesetzdebatte im Reichstage nicht nur der Reichstagsler, sondern auch der national-liberale Führer Herr von Bennigsen als ganz selbstverständlich anerkannt hat mit den Worten:

„Die dortigen (englischen) Führer der Arbeiter in den Gewerkschaften, in den Vereinigungen, in den Verbindungen und Organisationen, wie sie die einzelnen Industriezweige bestehn, diese Männer lehren und zeigen durch die That, daß es den Arbeitern möglich ist, nach und nach, langsam zwar, aber stetig und sicher, wenn sie sich verbinden dürfen in den Gewerken mittelst des Koalitionsrechtes, welches die Arbeiter in Deutschland auch haben und durch dieses Gesetz auch nicht verlieren sollen, daß es ihnen möglich ist, nach und nach stetig wachsend den Antheil zu erhöhen, den die arbeitenden Klassen an den Arbeitsprodukten überhaupt haben.“

Man vergleiche mit dieser liberalen Rechtstheorie die nationalliberale Praxis, die wir jetzt erleben, — eine Praxis, welche sich bemächtigt, die nackten kapitalistischen Sonderinteressen hinter einer unerhörten Verleumdung der Lohnbewegung zu verbergen. Freilich, freilich, es ist ja auch so bequem, die Lohnbewegung als ein Resultat „sozialdemokratischer Hegererei“ zu denunzieren, während sie doch das ureigenste legitime Kind der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung ist! Man sehe doch nur auf die furchtbaren Lohnkämpfe der englischen Arbeiter seit einem halben Jahrhundert, — Lohnkämpfe, die nicht selten in brutale Gewaltdämpfe gegen Person und Eigenthum ausarteten, wie wir sie in Deutschland, Dank der besseren Aufklärung unzer Arbeiter, glücklicherweise niemals erlebt haben. Steckt da vielleicht auch „sozialdemokratische Hegererei“ dahinter?

Die Lohnbewegungen und die Streiks würden in Deutschland gekommen sein auch ohne Sozialdemokratie. Soll denn aber durchaus ein besonderer Einfluß der Sozialdemokratie auf die Lohnbewegung angenommen werden, nun, so beweise man, daß dieser Einfluß die Arbeiter zu Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten verleitet hat! Diesen Beweis wird man schuldig bleiben! Wenigstens können die lächerlichen Behauptungen der liberalen Presse, daß die „Streikführer“ das Ausnahmegesetz nothwendig gemacht haben, nicht als Beweis gelten, um so weniger, als — wie wir in unserem ersten Artikel ausgeführt haben — Fürst Bismarck selbst die Lohnbewegung als zu den berechtigten politischen Bestrebungen der Arbeiter zählend erachtet hat.

Wenn in dieser Bewegung oft ausgesprochene Sozialdemokraten in erster Reihe stehen und agitatorisch und leitend hervorragend wirken, so hat das mit „sozialdemokratischer Politik“ absolut garnichts zu thun; es beweist vielmehr lediglich ein von der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung selbst vorgezeichnetes und anerkanntes Eintreten für berechnete Interessen der Arbeiterschaft. Für dasjenige, was die Kartellpresse als „sozialdemokratische Politik“ bezeichnet, würde es viel vortheilhafter sein, wenn es keine Streiks gäbe. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß die sozialdemokratische Partei Deutschlands von jeher in der Streikfrage mindestens eine sehr reservirte Haltung eingenommen hat. Jedenfalls hat sie das Zustandekommen der Streiks nicht zu ihrer Aufgabe gemacht. Mit der gesetzlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter im Jahre 1868, mit dem § 152 der Gewerbeordnung war die Entwicklung der Lohn-

und Streikbewegung ganz von selbst gegeben. Die Gesetzgebung selbst war es, die den Arbeitern sagte: „Vereinigt Euch zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen; Ihr habt fortan das Recht dazu.“

Und da will man alles Entfesseln, glauben machen, es spiele in der Lohnbewegung und bei den Streiks die „sozialdemokratische Aufregung“ eine Rolle?! Das ist der Stiefel der lächerlichsten Thorheit!

Der Gewerkschafter“ erinnert an folgende Thatsache: Als im Jahre 1868 der Fortschrittler Dr. Max Hirsch die Organisation der englischen Gewerkschaften nach Deutschland verpflanzen wollte, um die deutschen Arbeiter für die Zwecke der Fortschrittspartei zu fördern, und als sodann auch die sozialistischen Reichstagsabgeordneten von Schweizer und Fröhsche sich entschlossen, gewerkschaftliche Organisationen in's Leben zu rufen mit der ausgesprochenen Absicht, dem Dr. Max Hirsch den fortschrittlichen Sempelpfang zu verleiden, da begünstigte die Ausführung dieses Entschlusses der stärksten Opposition aus den Reihen der sozialdemokratischen Partei. Auf der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins im Jahre 1868 wurde das Projekt, einen allgemeinen Arbeiterkongress zur Gründung von Gewerkschaften einuberufen, abgelehnt. Dem Einflusse des Herrn von Schweizer gelang es, für Einberufung des Kongresses dennoch freie Hand zu bekommen. Derselbe fand im September 1868 in Berlin statt. Die Gründung des Allgemeinen deutschen Arbeiterschäftsverbandes, der später in den Allgemeinen deutschen Arbeiterunterstützungsverband umgewandelt wurde, war das Werk dieses Kongresses. Aus diesem Verbande gingen später die verschiedenen Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsvereine hervor, denen allen zusammen mit sammt dem Verbande das Sozialistengesetz das Grab gegraben hat.

Die Sozialdemokratie hat also die Streikbewegung nicht in's Leben gerufen, sondern sich lediglich mit ihr abgefunden. Mit den Jahren sind ja die Abstinenzler gegenüber der Gewerkschaftsbewegung innerhalb der Reihen der Sozialdemokratie immer weniger geworden, ganz ausgestorben sind sie aber selbst heute noch nicht; es giebt ihrer noch genug, die von der Gewerkschaftsbewegung nichts wissen wollen. Uebrigens aber ist es ganz erklärlich, da, wo es sich um Arbeiterinteressen handelt, Sozialdemokraten in erster Linie zu finden, also auch in der Lohnbewegung. Denn, wer das Wohl der Arbeiter wirklich will, der kann dies garnicht besser bekunden, als wenn er für ihre gerechten Forderungen auf Gewährung einer menschenwürdigen Existenz eintritt. Wo aber ist auch nur ein Fall, daß unsere Arbeiter in ihrer Lohnbewegung eine Forderung gestellt hätten, welche sich nicht billiger Weise rechtfertigen ließe? Die weitgehenden Forderungen sind bis jetzt im Baugewerbe gestellt worden, wo von den Berliner Maurern neunstündige Arbeitszeit und 60 $\frac{1}{2}$ Stundenlohn gefordert wird. Ist etwa diese Forderung, in Anbetracht der mit dem Berufe verbundenen körperlichen Anstrengungen, der persönlichen Gefahren und des Umstandes, daß das Gewerbe ein Saisongewerbe ist und Monate lang der Verdienst ganz ruht, eine unbillige? Und doch steht sie nur ganz vereinzelt da, bildet sie eine weit hervorragende Ausnahme.

In fast allen übrigen Gewerben dreht es sich nur um den zehnstündigen Arbeitstag und um Minimallohne von M. 18—20. Sind das etwa Forderungen, welche irgend wie als unbillig bezeichnet werden können? Ganz gewiß nicht. Diese Forderungen sind so bescheiden, daß selbst die arbeiterfeindliche Presse sie nicht zu bekämpfen wagt. Man greift deshalb zu dem Mandover, über alles Mögliche aus Anlaß der Lohnkämpfe zu schreiben, dem eigentlichen Streitpunkte aber, um den sich die Kämpfe drehen, vorsichtig aus dem Wege zu gehen.

Die Streiks sind das Resultat sozialdemokratischer Aufregung; die Sozialdemokratie mißbraucht die Lohnbewegung zur Förderung ihrer politischen Zwecke.“ Mit diesen Unwahrheiten sucht man um den Streitpunkt herumzukommen, und das gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter selbst in Mißkredit zu bringen.

Und das nennt man dann auch eine „Ordnungsbefahrung!“

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Bei der Bayerischen Baugewerkschafts-Versicherungsgesellschaft gelangten im Jahre 1888 insgesamt 2379 Unfälle zur Anzeige. Davon hatten zur Folge 85 den Tod, 374 eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen und 1920 eine solche von weniger als 13 Wochen.

Table with 4 columns: Regierungsbezirk, Tod, Mehr als 13 Wochen, Unter 13 Wochen. Rows include Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, and a Summa row.

* Die Hamburgische Baugewerkschafts-Versicherungsgesellschaft hatte im Januar und Februar dieses Jahres zusammen 151 zur Anzeige gelangte Unfälle zu verzeichnen.

Table with 4 columns: Sektion, Unfall-Anzeigen, Todes-fälle, Entschädigte Unfälle. Rows include I. Hamburg, II. Alstedt, III. Kiel, IV. Flensburg, V. Schwertin, and a Summa row.

Unfallversicherung.

* Dem Bundesrathe ist der seitens des Reichsversicherungsamtes abgesehen vom Reichsanwalt zu erstattende Geschäftsbericht für das Jahr 1888 zur Kenntnisnahme zugegangen. Danach beziehen zur Zeit auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung 64 Berufsvereinigungen mit 322 984 Betrieben und 3 964 795 Arbeitern, sowie 139 Reichs- und Staatsausführungsbehörden mit 277 305 Arbeitern; auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Berichtsjahre in Thätigkeit getreten 22 Berufsvereinigungen mit 3 761 271 Betrieben und 5 623 398 versicherten Personen.

* Der Bundesrathe ist der seitens des Reichsversicherungsamtes abgesehen vom Reichsanwalt zu erstattende Geschäftsbericht für das Jahr 1888 zur Kenntnisnahme zugegangen. Danach beziehen zur Zeit auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung 64 Berufsvereinigungen mit 322 984 Betrieben und 3 964 795 Arbeitern, sowie 139 Reichs- und Staatsausführungsbehörden mit 277 305 Arbeitern; auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Berichtsjahre in Thätigkeit getreten 22 Berufsvereinigungen mit 3 761 271 Betrieben und 5 623 398 versicherten Personen.

* Das Reichsversicherungsamt hat, um alle Zweifel über die Lohnangaben der Berufsvereinigungen zu beseitigen und künftigen Missgriffen vorzubeugen, ein Rundschreiben an die Berufsvereinigungen gerichtet. Darin wird zunächst Aufklärung verlangt über auffallende Dinge in der neuesten Lohnstatistik von denjenigen Berufsvereinigungen, bei denen sich dieselben ergaben. Gleichzeitig wird an alle Berufsvereinigungen die Anfrage

gerichtet, ob es sich in Zukunft empfehlen dürfte, die statistisch gesammelten Lohnsätze neben der anrechnungsfähigen, sowie die Zahl der Vollarbeiter neben der Zahl der in der Betriebsstatistik durchschnittlich beschäftigten Personen in die Nachweisung der Rechnungsergebnisse aufzunehmen.

* Sind die sogenannten gewerblichen Krankheiten Betriebsunfälle im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes? Diese Frage hat das Reichsgericht anlässlich folgenden Falles v o r e i n e n d entschieden. Ein Arbeiter hatte von 1873 bis 1886 in der Hauptwerkstätte der Staatseisenbahnverwaltung zu Kassel als Radler gearbeitet und in dieser Stellung sehr viel mit Weisseis sich beschäftigt, welches in der Werkstätte in trockenem Zustande gerieben zu werden pflegte. Im Jahre 1886 ist bei dem Kläger Erbrechen und Nüchtern heider Hände eingetreten und Heilbergingung festgestellt. Auf Grund dieser Thatsachen wurde Klage erhoben mit der Behauptung, die Verarbeitung des Weisseis hätte nicht in trockenem und daher schädlichen Zustande angeordnet, und das Reiben nicht durch Dampftrieb, sondern durch die Handmühle ausgeführt werden sollen. Durch das in Folge dieser Verarbeitungsmethode in der Luft verweilende Weisseis sei allmählig die Vergiftung entstanden, die somit auf ein schuldhaftes Verhalten der Bahnverwaltung zurückzuführen sei. In beiden ersten Instanzen wurde die Klage zurückgewiesen, weil hier das Unfallversicherungsgesetz Platz greife. Das Reichsgericht hat jedoch das Urtheil auf und führte aus, daß unter Unfall bei dem Betriebe im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nur ein zufällig bestimmtes Ereignis zu verstehen sei. Keine Bestimmung des Gesetzes lasse erkennen, daß das Wort Unfall in einem weiteren Sinne aufzufassen, insbesondere auch eine Reize nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführen schädlicher Einwirkungen als Unfall im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Aus diesen Gründen sei weder das Unfallversicherungsgesetz, noch das Sachpflichtgesetz hier anwendbar. Gleichwohl aber sei die Klage des vergifteten Arbeiters gerechtfertigt, sei sie begründet aus dem Dienstvertrage, welche die Bahn verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen und solche Einrichtungen herzustellen, welche die schädlichen Folgen des Betriebes abzuwenden oder doch wenigstens möglichst mildern. Habe dies die Bahnverwaltung unterlassen, dann sei sie dafür verantwortlich, und müsse für die dadurch entstandene gesundheitliche Schädigung ihrer Arbeiter aufkommen.

* Das Reichsversicherungsamt hat in seinen Entscheidungen als Referatinstanz folgende Grundsätze bei Festsetzung des Rentenbetrages eines auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu entschädigenden Verunglückten oder Verletzten für die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit als maßgebend erachtet: Im Allgemeinen sind zu berechnen: Bei Verlust beider Augen, beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder Fußes 100 pht. der Erwerbsunfähigkeit; Verlust eines ganzen rechten Armes 60-100 pht.; eines rechten Vorderarmes und der rechten Hand 60-80 pht.; eines Beines 60-100 pht.; des ganzen linken Armes 60-80 pht.; des linken Vorderarmes 50-75 pht.; der linken Hand 50 pht.; eines Fußes 50-60 pht.; des rechten Auges 50-75 pht., des linken Auges 33 1/2-50 pht.; aller Finger ohne Daumen der rechten Hand 50-75 pht., aller Finger ohne Daumen der linken Hand 40-75 pht.; des rechten Daumens 40 pht.; des rechten Ringfingers 33 1/2 pht., des rechten Mittelfingers 15 pht.; des Ringfingers und des rechten Mittelfingers 15 pht.; des rechten Hand- und Stelfingers des linken und rechten Ringfingers und des linken Hand- und Stelfingers 25-40 pht.; des vierten und fünften Fingers und der dritten Phalanx des Mittelfingers der rechten Hand oder Verlust des dritten und vierten Fingers der linken Hand 25-33 1/2 pht.; des linken Ringfingers oder des rechten Ringfingers oder des rechten kleinen Fingers 10-15 pht. der Erwerbsunfähigkeit. Die gänzliche Lähmung der vorbezogenen Gliedmaßen ist dem gänzlichen Verlust gleichzusetzen, während bei nur theilweisem Verlust derselben oder der Gebrauchsfähigkeit derselben ein geringerer Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Als ein Faktor für die Beurtheilung soll noch berücksichtigt werden, daß nicht lediglich das bisherige Arbeitsfeld, sondern auch der körperliche und geistige Zustand in Verbindung mit der Vorbildung des Verletzten in Betracht zu ziehen sind. Arterterseits ist auch zu erwägen, ob und welche Fähigkeit besteht, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens sich einen Erwerb zu verschaffen.

* Würdigung der ärztlichen Gutachten. In Brandenburg a. O. hatte der Zimmergeselle B. im August 1886 durch einen Sturz von der Leiter außer einem Bruch des Schlüsselbeins und einer Verletzung der rechten Gesichtshälfte auch eine Gehirnerschütterung erlitten. B. verklagte unter der Behauptung, daß er außer der verminderten Gebrauchsfähigkeit der rechten Schulter auch an Schwerehörigkeit und Schwindelanfällen, namentlich beim Bücken, leide, von der Nordbayerischen Baugewerkschafts-Versicherungsgesellschaft die Gewährung einer Rente und Berufung ein. Das Reichsgericht hat die Berufung abgelehnt und wies demnach das Rechtsmittel ab. Auf die nachher erhobene Reklamation wurde der Kläger hob das Reichsversicherungsamt die Renteinsetzung auf und erkannte dem Kläger eine Rente von 25 pht. zu mit folgender Begründung: Der Vorbericht geht in der Beurtheilung und Würdigung der ärztlichen Gutachten fehl, indem er dieselben als untereinander in unvollständigem Widerspruch stehend ansieht und daher dem Sachverständigen den Vorzug giebt. Was zunächst dieses letztere betrifft, so konstatirt dasselbe nur, daß jetzt nach so langer Zeit — die Unterlegung hat 1 1/2 Jahre nach dem Unfall stattgefunden — es nicht mehr objektiv nachweisbar sei, daß die von dem Kläger behaupteten Krankheitserscheinungen auf jenen Unfall zurückzuführen werden müßten. Die Möglichkeit eines solchen Zusammen-

hangs läßt immerhin auch dieses Gutachten offen, und insoweit besteht ein Widerspruch zwischen demselben und den anderen Urtheilen nicht. Letztere rühren von zwei Ärzten her, welche den Kläger früher und zu wiederholten Malen untersucht haben, und müssen daher notwendig zu einem positiven Ergebnis gelangen, welches übrigens mit dem Einbrud, den der Gerichtshof selbst bei der neuen Verhandlung durch den Augenheilmann gewonnen hat, völlig übereinstimmt. Hiernach war nicht nur davon auszugehen, daß die von dem Kläger über seinen Zustand gemachten Angaben, auch so weit sie durch den objektiven Befund nicht ausdrücklich bekräftigt worden sind, durchaus glaubwürdig erscheinen, sondern es müßte auch als festgestellt angenommen werden, daß diese Beschwerden in dem Betriebsunfälle ihren Grund haben. Eben so wenig enthielt hat der Gerichtshof einen Zweifel gezeugt, daß hierdurch eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers herbeigeführt worden ist, welche er auf ein Viertel schätzt. Danach war dem Rentenanspruch in Höhe von 25 pht. stattzugeben.

* Nr. 649. In einem Bescheide vom 12. Januar 1889 hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß das Anbringen von Vorhängen, Gardinen, Dekorationen und Innenrouleaux in Wohnräumen, ebenso wie das Aufstellen von Möbeln in Wohnungen als eine Bauarbeit im Sinne des § 1 Absatz 1 des Baunfallversicherungsgesetzes nicht anzusehen, mithin an und für sich (ohne Benennung von zehn Arbeitern u. s. w.) nicht unfallversicherungspflichtig ist (zu vergleichen die Bekanntmachung vom 14. Januar 1888, Reichsgesetzblatt Seite 1, auch abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des R.-V.-A. 1888 Seite 71).

* Nr. 652. In einem Bescheide vom 31. Januar 1889 hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß ein Gewerbetreibender, welcher bei Bauarbeiten nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigt, der durch Statut eingeführten Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes auch dann unterliegt, wenn er zugleich in einem nicht versicherungspflichtigen Betriebe oder Betriebszweige regelmäßig einen oder mehrere Arbeiter verwendet.

Dividenden und Arbeitslöhne.

In wie überaus günstiger Weise die Großindustrie und der Großhandel in dem verflochtenen Jahre sich entwickelt und den Besitzern der darin angelegten Kapitalien hohe Gewinne eingebracht haben, ist aus dem jetzt bekannt werdenden Abschlußlisten zu ersehen, welche die Aktien-Gesellschaften veröffentlichten. Es zahlen Dividende die Schlesische Zementfabrik Großweil 18 1/2 pht., Portland-Zementfabrik, vormals Giesel in Döpen, 12 pht., Döpenner Zementfabrik, vormals Grundmann, 6 pht., Alsenburger Portland-Zementfabrik, vormals Gebrüder Heym, Aktien-Gesellschaft, 15 pht., Aktien-Gesellschaft für elektrische Glühlampen, Patent Ges., 12 1/2 pht., Aktien-Gesellschaft für Futtfabrikation in Guben 9 pht., Kronengarnspinnerei, vormals Holt u. Co. in Leipzig, 12 pht., Neue Wammwollen-Spinnerei Hof 20 pht., Grazer Spinnereifabrik und Wollereifabrik Littra A 16 pht., Littra B 10 pht., Germania Schiffbauwerk 9 pht., Köstler Zuckerraffinerie 8 pht., Flensburger Aktienbrauerei 17 pht., Berliner Brotfabrik, Aktien-Gesellschaft, 13 1/2 pht., Berliner Bismarckfabrik, vormals S. A. Rogt, 8 pht., Vereinigte Fabrikanten photographischer Papiere 10 pht. Nach dem bis jetzt bekannt gewordenen Bilanzen einiger Versicherungsgesellschaften blühte auch das Versicherungsgewerbe im Jahre 1888; die Nordbayerische Versicherungsgesellschaft zahlt 18 pht., die Oldenburgische Versicherungsgesellschaft 15 pht. und die Leipziger Feuer- und Marineversicherungsgesellschaft 720 Mt. Dividende für die Aktie und die Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft 16 pht. Dividende. Es sind aber nicht allein die hohen Dividenden, welche in Betracht zu ziehen sind und von denen behauptet werden könnte, daß unglücklichere Jahre viel niedrigere oder gar Verluste bringen würden; sämtliche angeführten Aktien-Gesellschaften haben außergewöhnlich hohe Ausschüttungen und bedeutende Erhöhungen ihres Reservefonds vorgenommen, wie z. B. die Köstler Zuckerraffinerie, deren Ausschüttungen die Höhe von 94 140 Mt. erreichte und welche für das jetzige Jahr 31 720 Mt. zurückgelegt hat. Es ist also vorauszusetzen, daß der Gewinn des jetzigen Jahres hinter dem des vergangenen nicht zurückbleibe, daß überhaupt derselbe fortwährend mindestens der gleiche bleiben werde. Da aber eine Dividende von 6 pht. in 18 1/2 Jahren, von 8 in 12 1/2, von 8 1/2 in 11 1/2, von 9 in 11 1/2, von 10 in 10, von 12 in 8 1/2, von 12 1/2 in 8, von 13 in 7 1/2, von 15 in 6 1/2, von 16 in 6 1/2, von 17 in 5 1/2, von 18 in 5 1/2, von 20 in 5 Jahren die Höhe des angelegten Kapitals erreicht, so ergibt die Durchschnittsberechnung, daß nach den vorstehenden Angaben das Aktienkapital den Aktienbesitzern in rund acht Jahren durch die Dividende zurückgezahlt sein wird, daß sie also von diesem Zeitpunkt ab einen jährlichen Gewinn einnehmen, ohne die geringste Gegenleistung, und daß sich in ihren Händen das Kapital häuft. Wie stellt sich aber diesen für den Kapitalisten so günstigen Verhältnissen gegenüber die Lage des Arbeiters dar? Jede neue Erfindung wirft eine Anzahl Arbeiter auf die Straße, jeder neu gebaute Kilometer Eisenbahn führt den Industriekentzen neue Arbeitermassen zu, und um zu leben, müssen sich die Arbeiter beugen. Und wie das bemerkt wird, sagt ganz ungenügend der Verwaltungsbericht der Berliner Brotfabrik von 1888. Es heißt in demselben: „Die Mühe hat im Jahre 1888 2225 Tonnern mehr vermehrt als 1887. Die Konten für Löhne, Reparaturen, Kosten und Handlungskosten stellen sich im Vergleich der größeren Vermehrung billiger als im Vorjahre.“ Mit anderen Worten, die Arbeiter müssen mehr leisten als früher, ohne für diese Mehrleistung bezahlt zu werden. So werden hohe Dividenden erzielt!

Zur Meisterstückführungs-Frage.

Unter den Reichspräsidenten über die Berechtigung zur Führung des Meisterstückes (Gewerbeordnung § 149, 8) hatte im Dezember 1887 diejenige des Oberlandesgerichts in Nürnberg...

Auf dieses mit dem Gesetz im offenbaren Widerspruch stehende Erkenntnis stützte sich sofort der Landrat des oberbayerischen Kreises Badre, Herr v. Falkenhayn...

Da war großer Jubel im Lager der Kunstpfleger. Und die Hauptrolle kamen überein, daß allerorten sollte ein Kreuzung gepredigt werden gegen die Forderungen, welche den Titel 'Meister' mitbrachten.

In demselben Sinne hat sich bekanntlich schon vor einiger Zeit auch der Reichskanzler, Fürst Bismarck, ausgesprochen.

Was ist der Arbeitslohn?

(Ein nationalökonomisches Kapitel für die 'Gelehrten' der 'Baugewerk-Beitrag'.)

Herr Feilich, der 'berühmte' künstlerische Baugewerk-Beitrag, hat kürzlich (siehe Nr. 6. d. Bl.) den Arbeitern den Vorschlag gemacht, daß sie ihre hauptsächlichste Masse im Lohnkampfe, die 'Streikfunds', aus dem Gilden der Arbeitgeber 'schmieben'...

Es wurde schon in der Kritik, welche der 'Grundstein' an dieser Behauptung über, bemerkt, daß der Arbeiter vom Ertrage seiner eigenen Arbeit gelohnt wird. Doch ist es wohl der Mühe werth, die tendenziöse Dummheit des Herrn Feilich etwas näher zu beleuchten.

Wir weisen deshalb die Frage auf: Was ist der Arbeitslohn?

Der Arbeitslohn ist nichts Anderes, als eine bloße Ercheinungsform, eine grundrechtliche Benennung derjenigen Entschädigung, welche für den Preis der Arbeitskraft vom Unternehmer, bezw. Käufer der Arbeitskraft zu verfahren, den Arbeiter, bezahlt wird.

Der Nationalökonom Robertus hat schon vor 47 Jahren*) die große Wahrheit erwähnt, daß der Arbeitslohn genau genommen gar nicht aus einem schon beim Beginne der Arbeit vorhandenen Vorrath von Unterhaltungsmitteln gezahlt wird, daß er vielmehr Antheil an dem Produkt, also selbst Produkt der Periode ist, für welche gelohnt wird.

Wie wird der Arbeiter vor der Arbeit gelohnt, sondern nachdem er sie verrichtet, oder ein Produkt geliefert hat, mag dieses auch in Bezug auf den vorliegenden Betrieb noch nicht ganz fertig sein.

*) Robertus 'Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände.' 1842. I. S. 15 ff.

Produkt.' Der zur Vornahme erforderliche Fonds ist lediglich ein Fonds von Anweisungen, die dem Arbeiter für das schon geleistete, wenn auch nicht ganz fertige oder in Geld umgesetzte Arbeitsergebnis als Lohn ausbezahlt werden...

Nur im Widerspruch mit dem wirklichen Verlauf der Sache und der modernen Rechtslehre kann man den Arbeitslohn als zum Kapital gehörig betrachten. Es ist eine nach keiner Richtung zu wünschende Unerbittlichkeit gegenüber dem Arbeiter, wenn Unternehmer sich den Arbeitern gegenüber damit brüsten, daß sie von ihrem Kapital die Arbeiter lohnen.

Als Hauptziel dieser meistechnischen Untersuchungen bezeichnet Robertus ausdrücklich: 'den Antheil der arbeitenden Klassen am Nationaleinkommen zu erhöhen und zwar auf einer solchen, die den Einwirkungen des Verkehres entzogenen Grundlage.'...

So verhält sich's in Wirklichkeit mit dem Arbeitslohn. Die Gesundheit der Arbeiter darf nicht der Finanzpolitik geopfert werden! Kürzlich tagte in Berlin eine öffentliche Arbeiterversammlung, um Stellung gegen die weitere Verwendung des denaturirten Spiritus zu ergreifen.

Denkmüthig liegt auf dem Genuß bestimmten Spiritus hohe Steuer. Die Gewerbe aber, welche Spiritus verarbeiten müssen, wie Tischler, Drechsler, Bergolber etc., würden die hohen Steuern nicht tragen können.

Nun aber ist bewiesen, daß der denaturirte Spiritus bei den Arbeitern, welche ihn verwenden müssen, Augen- und Hautkrankheiten, Athemnoth etc. erzeugt. Seit Einführung des denaturirten Spiritus haben bei den Berliner Wölbelpolizern nach Ausweis der Krankenliste die Augenkrankheiten in beachtlicher Weise zugenommen.

Der Verband der Wölbelpolizere hatte sich schon im Februar v. J. mit einem Gesuch an das Reichsgesundheitsamt gewandt, daß auch Erhebungen und Untersuchungen hat anstellen lassen. Wie verlannt, sollen dabei die kreisphysikalischen Gesundheitszustände der denaturirten Spiritus befristet haben.

die Steuerbehörde geachtetes Gesuch, der angeführten Uebelstände wegen verfügen zu wollen, daß keiner, steuerfreier Spiritus, unter strengster amtlicher Kontrolle, zu den angegebenen gewerblichen Zwecken verpackt werden dürfe...

Das Lehrlings- und Gesellenwesen in der Schweiz

Die 'reformirt' werden. Auf Wunsch des eidgenössischen Handelsdepartements veranlaßte im Jahre 1885 der schweizerische Gewerbeverein in seinen Sektionen Erhebungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen...

Die Bestimmungen über Kündigung - nämlich - und die Gründe betreffs sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses sind uns in ähnlicher oder zum Theil gleicher Gestalt bekannt aus den deutschen und österreichischen Gewerbegesetzen.

Betreffs des Lehrlingswesens wird bestimmt, daß die Befugnis zum Lehrlingshalten nur denjenigen Personen zukommen soll, welche durch eigene Kenntniss des Berufes, oder durch geeignete Stellvertreter genügende Garantie bieten für die thätige Ausübung des Lehrlings.

Was uns angenehm berührt, ist das gänzliche Fehlen von Forderungen nach Befähigungsnachweis, Arbeitshähigern, Zwangsinnungen und was sich sonst Alles noch auf den bekannten jänklerischen Wunschgeboten vorfindet.

Aber ihren Wünschen und ihrer Auffassung eines Gewerbegesetzes entspricht der vorliegende Entwurf natürlich nicht im Mindesten. Die Hoffnung der Arbeiter, daß endlich ein Gewerbegesetz geschaffen wird, das auch den im Gewerbe beschäftigten Fachgenossen Gleichachtung und Schutz gewährt...

Etwas vom Wölbepolizern der Unternehmer-Interessen.

Durch die politische Tagespresse macht folgende Notiz die Kunde: 'Selt Mai' 1883 werden größere Arbeitergesellschaften, welche ihres Erwerbes wegen vorübergehend einer ausübenden Arbeit nachgehen oder von derselben in ihre Heimath zurückkehren, in der vierten Wagenklasse befördert.

Durch die politische Tagespresse macht folgende Notiz die Kunde: 'Selt Mai' 1883 werden größere Arbeitergesellschaften, welche ihres Erwerbes wegen vorübergehend einer ausübenden Arbeit nachgehen oder von derselben in ihre Heimath zurückkehren, in der vierten Wagenklasse befördert.

Die Arbeiter sollen man aber nicht dazu verurtheilen, mit ihrem Leben den ausständischen Erstlingskampf des Kleinhandwirts zu verlängern. Durch die politische Tagespresse macht folgende Notiz die Kunde: 'Selt Mai' 1883 werden größere Arbeitergesellschaften, welche ihres Erwerbes wegen vorübergehend einer ausübenden Arbeit nachgehen oder von derselben in ihre Heimath zurückkehren, in der vierten Wagenklasse befördert.

scheint um so dringender geboten, weil außer den Arbeitern selbst auch das die Straße passierende Publikum gefährdet wird. Zur Verhinderung von Unfällen der bezeichneten Art wird vorgeschlagen, die Behörden einerseits möchten entsprechende Vorschriften in den Bauordnungen erlassen, wonach unter Anderem die Anbringung von Schutzgittern oder dergl. obligatorisch auf allen Dächern zu erfolgen habe; andererseits aber die Berufsgenossenschaften der betreffenden Gewerbe in ihren Unfallverhütungsvorschriften vor Allem auch die Schutzvorschriften aufnehmen, und zwar schon im eigenen Interesse.

Immer neue Klagelieder

stimmt die „Baugewerk-Zeitung“ über die Lohnbewegung der Berliner Maurer und Zimmerer an. Da lesen wir in Nr. 21:

Wenn es den Berliner Maurer- und Zimmerergesellen wirklich nur auf die Erhöhung ihres Einkommens anlämte, so würden sie nicht die Neunhundenarbeit fürchten, sondern nur eine Erhöhung des Lohnes, denn im Ernst glauben sie ja selbst nicht, daß zehnjährige Arbeit im Sommer ihre Gesundheit schädigen könnte. Sehr viele Gesellschaftsklassen müssen jahraus jahrein zehn Stunden arbeiten, ohne daß sie ihre Arbeit als weniger anstrengend anzusehen brauchen. Alle ältren Maurer und Zimmerer kennen noch sehr genau die Zeit, wo sie 13 Stunden gearbeitet haben, und doch sind sie dabei gesund geblieben. Aber es ist ja erstlich, daß die Arbeitszeit von 13 auf 10 Stunden gekürzt worden ist, insofern wird kein denkbarer Mensch behaupten, daß noch weitere Verkürzung notwendig sei. Nein, die Maurer und Zimmerer fordern eben, weil sie die Fortsetzung insofern ihrer Organisation und der bestehenden Konjunktur durchzuführen hoffen. Und darum liegt darin, ganz gleich ob die Forderung durchgeführt wird oder nicht, etwas Gewalttätiges. Sehen die Bauarbeiter ihre Forderungen durch, so folgen selbstverständlich alle anderen Handwerker, und es drängt sich die Frage auf, ob denn einer Nation eine so bedeutende Verkürzung der Arbeit und die damit verbundene Verringerung der Produktion auf die Dauer ertragen kann? Wären solche und ähnliche Fragen nicht berechtigt, dann könnte man ja den Bestimmungen folgen, welche meinen, daß man ohne Weiteres Alles bewilligen solle, sogar Auktionsarbeiten und eine Markt Minimallohn für die Städte. Dann, meinen Jene, hätten die Arbeiterführer bald abgenutzte Rektion und die Verhältnisse würden eine so heftige Reaktion und sehr bald ein so starkes Drücken der Löhne herbeiführen, daß die Arbeiter schnell eines Besseren belehrt wären. Wir meinen, man soll die Verhältnisse nicht mißwillig ungesund werden lassen, denn wenn auch die Löhne der Arbeiter bei wegläufigem Bedürfnis wieder heruntergehen, so wären doch die Lebensbedingungen lässlich in die Höhe geschraubt, und das ist ein Nachteil, der sich nicht so schnell wieder reparieren läßt.

Die „Baugewerk-Zeitung“ also bewegt sich fortgesetzt in dem Juretel ihrer ökonomischen Topiketten, obwohl sie längst gelernt haben könnte, die Dinge richtiger zu beurteilen. Sie sieht nach wie vor in der Verkürzung der Arbeitszeit die Gefahr einer unerträglichen Verringerung der Produktion, während die wirkliche Folge der Arbeitszeitverkürzung doch lediglich die sein kann, daß auch die überhörsichtige Arbeitskraft Verwertung findet, welche jetzt die „industrielle Reservearmee“ bildet. Da kann gar nicht die Rede davon sein, daß die Arbeitszeitverkürzung zu einer Einschränkung der Produktion führt; im Gegenteil, sie wird, indem sie einer größeren Anzahl von Arbeitern Beschäftigung und damit Konsumfähigkeit verschafft, eine Steigerung der Produktion im Gefolge haben. — Geradezu erschütternd wird auf jeden verständigen Menschen die Argumentation des Meisterorgans wirken: daß es besser sei, die Löhne der Arbeiter nicht zu erhöhen, weil dadurch die Lebensbedingungen künstlich in die Höhe geschraubt werden, was, wenn alsdann die Löhne bei wegläufigem Bedürfnis wieder sinken, zu „ungeunden“ Zuständen führen werde. Dieser Logik nach wäre es also richtig, die Arbeiter immer auf das möglichst niedrige Niveau der Lebenshaltung anzuweisen, denn die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt sind ja bekanntlich permanente; günstige und ungünstige Konjunktur wechseln. Die Arbeiter nützen die ihnen günstigen Konjunkturen aus; sind sie im Stande, darauf eine höhere Stufe der Lebenshaltung zu ersteigen, so werden sie sich auch bemühen, diese Stufe zu besapppen.

Die Organisationen der Arbeiter der Baugewerke in England und ihre Thätigkeit.

IV.

(Schluß.)

Die Einführung der Schiedsgerichte.

Zu Beginn der sechziger Jahre führte das häufige Vorkommen von Arbeitseinstellungen zu Versuchen mit dem System schiedsrichterlicher Entscheidungen. Dieses System hat überall da, wo es in verständiger Weise zur Anwendung gebracht worden ist, gute Resultate geliefert.

Im Jahre 1860 gingen die Geschäfte außerordentlich schlecht. Die Arbeiter wollten sich Lohnherabsetzungen nicht gefallen lassen; in einigen Gewerken drangen sie auf Lohnerhöhung. Streiks brachen aus, während die Unternehmer im Begriff standen, eine allgemeine Arbeitsausperrung in's Werk zu setzen.

In dieser kritischen Lage gab Herr Mundella, selbst großer Unternehmer und Parlamentsmitglied, die Lösung aus: „Soll nicht die ganze Bevölkerung brotlos gemacht und eine fürchterliche

Aufregung hervorgerufen werden, so müssen wir es mit etwas Besseren versuchen.“

Herr Mundella kam auf den Gedanken, ein Schiedsgericht niederzusetzen, und schlug unter Aufsicht einiger anderer Unternehmer den Arbeitern eine Zusammenkunft vor. Diese ernannten zu ihren Vertretern zwölf Führer von Gewerksvereinen. Man trat zusammen, man diskutirte und war nach Verlauf von drei Tagen so weit, daß man die Grundlagen des neuen Systems feststellen konnte. Die Unternehmer wurden zu einer Versammlung behufs der Wahl von Delegirten aufgefordert; aber zunächst kam nur die Hälfte dieser Aufforderung nach. Die Arbeiter ließen sich weniger bitten; sie gingen entschieden vor; damit war der Erfolg gesichert. Herr Mundella selbst erklärte, daß das Zustandekommen der Schiedsgerichte den Gewerksvereinen zu danken sei.

Das Schiedsgericht wurde aus zehn Arbeitern und eben so vielen Unternehmern gebildet. Es trat unter dem Vorsitze Mundella's in Nottingham zusammen. Von den 45 dortigen Unternehmern unterwarfen sich 43 seinem Urtheil, während die Arbeitervertreter im Namen von mehr als 20 000 Kameraden handelten.

Winnen wenigen Jahren entwickelte sich das neue System sehr schnell. Dank der unermüdblichen Thätigkeit des Herrn Mundella und der Gewerksvereine. — Allerdings, dieser Herr Mundella war ein ehrlicher Mann, dessen Auftreten Vertrauen erweckte. So schilberte er u. A. die Situation, die sich in dem Zeitraum von 1825 bis 1860 in fortwährenden Arbeitseinstellungen Luft machte, in seiner Aussage vor der bereits mehrfach erwähnten amtlichen Untersuchungskommission folgendermaßen:

„Wenn die Geschäfte schlecht gingen, drückte der Unternehmer auf den Arbeiter, um die Löhne so viel wie möglich herabzusetzen. Je gewissenloser er war, desto weiter drückte er die Löhne herab, und wenn der günstige Augenblick kam, wo dieselben hätten wieder erhöht werden können, wenn die Geschäfte wieder besser gingen, widersetzten sich die Unternehmer ihrer Erhöhung aus allen Kräften. Die Arbeiter entsandten Deputirte der Gewerksvereine an die Unternehmer; aber entweder wiesen diese den Arbeitern die Thüre und verweigerten den Gewerksvereinen die Anerkennung, oder gaben ihnen zur Antwort: „Wir wollen sehen, was unsere Nachbarn thun.“ Nachdem die Arbeiter die Unternehmer der Reihe nach aufgesucht und überall eine gleich schlechte Aufnahme gefunden hatten, kehrten sie nach Hause zurück und legten dann in den meisten Fällen die Arbeit nieder; die Dauer der Arbeitseinstellung hing jedesmal von den Umständen ab.“

Sonach trugen die Schuld daran, daß es zum Streik kam regelmäßig, oder doch in den weitaus meisten Fällen, die Unternehmer, welche „die Arbeiter auszuhungern suchten“.

Um das Zustandekommen der Schiedsgerichte für die Baugewerke speziell machte sich der Grafschaftrichter in Worcesterhire, Herr Kettle (nicht zu verwechseln mit dem früher erwähnten Bauaufseher Kettle) verdient.

Als sich im Jahre 1864 die Bauunternehmer und Zimmerleute in Wolverhampton nicht verständigen konnten, beschloßen sie, Herrn Kettle die Entscheidung ihrer Differenzen zu übertragen. Sechs Unternehmer und sechs Arbeiter verammelten sich, als Delegirte unter seinem Vorsitze. Nach lebhaftem Meinungsaustausch einigten sie sich schließlich so gut über alle streitigen Fragen, daß der Vorsitzende nicht ein einziges Mal in den Fall kam, sein entscheidendes Votum in die Waagschale zu werfen.

Durch einen so gelungenen Versuch ermuntert, beschloß Herr Kettle, dieser Versammlung von Schiedsrichtern eine permanente Organisation zu geben. Die Zimmerleute, Dachstimmmaurer und Stpler auf der einen und die Unternehmer auf der anderen Seite gingen sofort auf diesen Plan ein. Die beiderseitigen Bevollmächtigten stellten einen Lohnarif auf, der das ganze Jahr lang in Geltung bleiben sollte. Alle in dem Schiedsgericht vertretenen Unternehmer sollten gehalten sein, diesen Tarif an ihren Betriebsstätten anschlagen zu lassen und jedem von ihnen engagirten Arbeiter ein Exemplar desselben mit der Erklärung einzuhändigen, daß dieser Tarif die Grundlage des Kontraktes bilde. Eine Be-

stimmung des Tarifs verfügte, daß alle Streitigkeiten vor die als Schiedsgericht konstituirte Versammlung der sechs Unternehmer und sechs Arbeiter gebracht werden müßten. Da sich Unternehmer und Arbeiter in dem zwischen ihnen verabredeten Lohnarif im Voraus verpflichteten, die Entscheidung des Schiedsgerichts anzuerkennen, so hatte diese Entscheidung nach englischem Rechte Gesetzeskraft und konnte in Widerleglichkeitsfällen den Grafschaftrichtern zur Exekution überwiesen werden.

Nachdem der Lohnarif einmal so auf die Dauer eines Jahres durch gegenseitiges Uebereinkommen festgesetzt worden, waren Unternehmer und Arbeiter im einzelnen Falle nur an die vereinbarte Summe gebunden, und alle die Arbeitsverträge konnten von nun an binnen 24 Stunden wieder aufgehoben werden, sobald einer der beiden kontrahirenden Theile sich nicht befreibigt erklärte.

Da der Arbeitslohn jetzt im Beginne der Bauzeit festgesetzt wurde, so konnten nun die Unternehmer mit voller Sicherheit ihre Vorausschläge machen, und sahen sich die Arbeiter ihrerseits gegen plötzliche Lohnherabsetzungen geschützt. Die schiedsrichterliche Gewalt des Gerichts sollte für ein Jahr gelten; nach Ablauf desselben sollte eine Erneuerung der Vollmachten seiner Mitglieder, bezw. eine Neuwahl stattfinden und eine Revision des Lohnarif's mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß es einem Jeden dann freistehen solle, denselben anzuerkennen oder zu verwerfen. Wenn während der Dauer dieses Jahres ein Unternehmer am Ende einer Woche seinen Arbeitern einen geringeren Lohn als den durch den Tarif festgestellten würde bezahlen wollen, so sollten die Arbeiter das Recht haben, das Schiedsgericht gegen ihn anzurufen und den Unternehmer wegen Kontraktbruch vor die ordentlichen Gerichte zu zitiren.

Mit seltenen Ausnahmen haben sich seitdem Unternehmer wie Arbeiter den Entscheidungen des Schiedsgerichts fügt; dementsprechend sind auch die Arbeitseinstellungen und Ausperrungen seltener geworden.

Auch die Unternehmer, welche das Schiedsgericht nicht förmlich anerkannt haben, sind darum doch in der Praxis nicht weniger gerüchligt, sich seinen Entscheidungen zu fügen. Zahl einer von ihnen seinen Arbeitern einen geringeren Lohn, als ihn die übrigen Unternehmer im Tarif zugestanden haben, so findet er bei diesen nicht mehr wie ehemals Unterfützung; sie machen ihm die Ausführung seines Planes unmöglich, indem sie sich mit den Arbeitern verbünden und Denjenigen, welche einen solchen Unternehmer verlassen haben, selbst Arbeit geben.

Obgleich sich Unionisten und Nicht-Unionisten gleichmäßig an der Wahl der Bevollmächtigten zum Schiedsgericht theilnehmen, werden diese doch immer aus den Führern der Gewerksvereine gewählt. Die laufenden Angelegenheiten werden zwischen dem Präsidenten des Schiedsgerichts und den Sekretären der Vereine der Unternehmer und der Arbeiter verhandelt. Wenn der Gewerksverein sich einmal in dieser Weise an der Feststellung des Lohnarif's theilhaftig hat, so übernimmt er damit die Ehrenpflicht, über die Aufrechterhaltung desselben zu wachen und bestit, da er jedes seiner Mitglieder mit einer Geldstrafe oder mit dem Ausschluß bedrohen kann, die notwendige Autorität, die Mitglieder zur strengen Beobachtung des Tarifs zu nöthigen.

So wurden die Gewerksvereine durch die einfache Wirkung einer glücklichen Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern das unentbehrliche Werkzeug zur Vermeidung von Streiks und Arbeitsausperrungen. Unternehmer und Arbeiter haben durch ihre gemeinsamen Beratungen die Voraussetzungen glücklicher Vereinbarung zu wirkbigen gelernt. In vielen Gewerken haben die Unternehmer auf die Vorstellungen der Arbeiter sich entschlossen, selbst nicht in Zeiten des größten Geschäftsdranges, mehr als zehn Stunden täglicher Arbeit von ihnen zu verlangen.

Jedenfalls haben die englischen Schiedsgerichte sehr beachtenswerthe Erfolge aufzuweisen.

Situationsbericht.

Siel. In einer gutbesuchten Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer hielt der Registrator Herr Gram einen Vortrag aus den „Gründen des Werdenden“ von Johannes Wedde. In seiner Einleitung wies der Redner darauf hin, daß er durch seine Vorträge bezweck, das arbeitende Volk mit den der

daß solchen ungerechtfertigten Arbeitsbedingungen, wie sie der Baugewerkeverein stellt, am besten vorgebeugt werden könne, wenn alle Kollegen der Organisation beitreten, die das Mittel finden werde, ihre Angehörigen nach jeder Seite zu schützen.

Maurer und Zimmerer.

Höhe. Am Freitag, den 15. März, Abends 8 Uhr, fand im großen Saale von Baumanns Gesellschaftshaus eine öffentliche Maurer- und Zimmererverammlung unter Vorsitz des Kollegen Giddeßen statt mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung der Lohnkommission 2. Sind die Forderungen der Maurer und Zimmerer gerecht? 3. Verschiedenes.

Bauhändlerwerk.

Groschenbain. Am 17. März fand hier eine öffentliche Bauhändlerwerkerverammlung statt. In das Bureau wurden gemäß die Kollegen Schim, Kirck und Stephan. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: Die diesjährigen Lohnverhältnisse, beleuchtete zunächst Kollege Schim das Vorgehen der Gesellen und das Verhalten der Meister während des vorigen Jahres.

Dach- und Schieferbedecker.

Hannover. Am 7. März fand hier eine öffentliche Dach- und Schieferbedecker-Verammlung statt mit der Tagesordnung: Berichterstattung der Lohnkommission über die Unterhandlung mit der Meisterkommission in

Betreff der diesjährigen Lohnforderung. Nachdem der Vertrauensmann die Verammlung eröffnet hätte, berichtete die Kommission die Aeußerungen der Meister, welche sich schließl. darüber äußerten, den Lohn bis Nr. 4 zu zahlen, die beschränktiger Arbeitzeit. Die Lohnkommission habe durch mehrere Lohnaufstellungen nachgewiesen, daß es nicht möglich sei, bei diesem Lohn zu existiren, und so seien beide Kommissionen nach heftiger Debatte resultatlos auseinandergegangen.

Krankentasse.

Quersfurt. Sonntag, den 24. Februar, fand hier eine Generalversammlung der Distrikantkassen der Maurer statt mit der Tagesordnung: Bericht der Kassenvorstände sowie Antrag des Vorstandes, das Krankentgelt zu vermindern. Nach der Aeußerung betrug die Einnahme Nr. 1130, die Ausgabe Nr. 1447 und zwar Nr. 694 für Krankentgelt, Nr. 150 für Sterbegeld, Nr. 300 für den Arzt und Nr. 260 für die Apotheke und der Rest für Verwaltungskosten, sowie verschiedene Ausgaben.

Eingekauft.

Vor einiger Zeit wurde (siehe Nummer 3 des 'Grundstein' I. Jahrgang) über eine elende Verleumdung der hiesigen Maurer und Bauarbeiter von Seiten eines hiesigen Reporters der Augsburger 'Abend-Bl.', berichtet. In neuester Zeit legt nun derselbe Schmeißel seine Eier in die 'Landshuter Zeitung'.

Aus Berlin.

Der Mangel an genügenden Schutzvorrichtungen bei einem Neubau hat abermals die Verunglückung eines Arbeiters herbeigeführt. Am 27. Februar, Mittags um 2 Uhr, kam auf einem Neubau der Potsdamerstraße ein Maurer, der bei der Aufmauerung der Vorderfront beschäftigt war, zu Fall

und stürzte von der Höhe des ersten Stockwerks, bis wohin der Bau vorgekommen war, so unglücklich kopfüber herunter, daß er sich an einem Ziegelsteinhaufen den Kopf zerschlug. Ob er sonst noch irgend Verletzungen davongetragen hat, ließ sich nicht ermitteln. Er wurde von seinen Kameraden in eine Droschke getragen, um nach dem Krankenhause befördert zu werden.

Aus Schwerein i. M.

Das wir uns in der Zeit der Fastnachtsfeier befinden, davon bekam das hiesige Publikum in voriger Woche eine Probe; es wurde hier eine Komödie aufgeführt, wie sie seit mehreren Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Die hiesigen sogenannten Janungs- und Bauhütten-Gesellen, deren Bezeichnung im Volksmunde wir aus gewissen Rücksichten hier fortlassen, haben sich veranlaßt gefühlt, sich eine neue Färbung aufzulegen.

Aus München.

Die hiesigen Bauarbeiter, zugleich aber dehnst er seine Verleumdungen auch auf die hiesigen (Kölscher) Gesellen aus. Er beschuldigt dieselben, daß sie 'gewohnheitsmäßige Blumacher' seien, drei Tage in der Woche regelmäßig nicht arbeiten, um dann, wenn die arbeitslose Zeit herannahe, sich sofort an die Armenverwaltung um Unterstützung zu wenden.

Anzeigen.

Abonnements-Drittung. Für das erste Quartal 1889: Greißwald, B., M. 6.80; Malchow, S., 12.—; Waren, M., 3.80; Großfeld, S., 1.40; Bürgelnde, G. (inklusive Porto für das vierte Quartal 1888), 1.60; Hienhof, R., 1.40; Loxgau, R., 4.—; Noha, R., 2.40; Schiffsch, R., 1.40; Schwarzenb., M., 6.80. J. Stauing.

Fachverein der Maurer in Hamburg.

Dem Beschlusse der am 14. ds. Mts. stattgefundenen Mitglieder-Verammlung zufolge bringt der unterzeichnete Vorstand hiermit die Namen der wegen Vergehens wider den § 5a des Statuts aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieder zur Kenntnissnahme: W. Sengbusch (Buch-Nr. 4262), Alkenstr. 39, 3. Et.; Reinhardt (Buch-Nr. 5147), Sternstr. 53, 3. Et.; F. Au (Buch-Nr. 5056), Almindstr. 23, 11.; S. Wehrens, Steilshooperstr. 19, Part.; Wulf, Winterhuderweg 21, 2. Et.; J. Meyen, Specksackweg 56, Hinterh., Part.; W. Webner, Hornerlandsfr. 178 (zur Zeit Soldat); Fricel, Ross, deren Adresse unbekannt.

Der Vorstand. Im Auftrag: G. Meyer. Verlag von J. Stauing, Hamburg. — Druck von J. W. Dieß, Hamburg.